

## **Börsenordnung**

### **- I. Allgemeiner Teil –**

Die Börsenordnung wurde erlassen durch den Veranstalter:

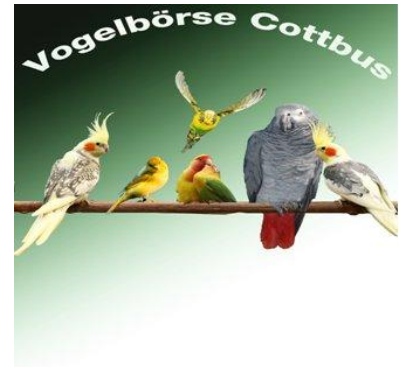
**Karsten Dahlitz**

**Heinrich-Mann-Str.14**

**03050 Cottbus**

**Tel: 0174 / 88 38 592 - 0162 /**

**e-Mail: [vogelboerse-cottbus@web.de](mailto:vogelboerse-cottbus@web.de)**



### **1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher**

Diese Börsenordnung gilt für die monatlich stattfindende Vogelbörse in

**03050 Cottbus in der Heinrich – Mann - Str.12**

**Eingang der Börse von der Passage der Gelsenkirchener Allee**

Für Organisation und Durchführung der Börse ist verantwortlich:

**K. Dahlitz**

**Heinrich-Mann-Str.14**

**03050 Cottbus**

**Tel: 0174 / 88 38 592 – 0162 / 5704533**

### **2. Gegenstand der Börse**

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und / oder Tausch von  
Ziervögeln ( z.b. Wellensittiche, Finken, Graupapagei und so weiter )

sowie tierschutzgerechtes Zubehör , Fachliteratur und Futter unmittelbar durch den Anbieter.

### **3. Börsenteilnehmer**

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch.

- **Gewerbsmäßige Züchter und Händler** müssen im Besitz einer Erlaubnis nach

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG. sein und diese auf Verlangen der zuständigen  
Behörde vorzeigen.

- Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen,

soweit sie die Anbieter betreffen, relevanten tierschutzrechtlichen

Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und diese befolgen.

- **Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen  
bzw.**

**der Börse verwiesen.**

### **4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen**

- Der Besucherverkehr im Börsenraum beginnt um **8:00** Uhr und endet um **12:00** Uhr.

- In den Börsenraum besteht **Rauchverbot.**

· **Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten** werden sollen, haben **keinen Zutritt zum Börsenraum**.

Es dürfen **keine Hunde** in den Börsenraum mitgeführt werden.

## **5. Ausübung des Hausrechts**

· **Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt .**

**Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen,**

**die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.**

· **Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.**

- II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren –

## **6. Angebotene Tiere**

· Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.

· Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können. Dieses kann z. B. durch den Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten wurden.

Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.

· Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere **§ 6** (Amputation) oder **§ 11b** (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von **§ 11b** des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht in den Veranstaltungsraum verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

· Tiere, die noch nicht selbständig

Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

· **Das Anbieten folgender Tierarten bzw. -kategorien ist untersagt:**

**Hunde, Katzen und Reptilien**

**Aras und Blauaras**

## **7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche**

- Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten **16. Lebensjahr** nur mit **Einverständnis eines der Erziehungsberechtigten** abgegeben werden.

## **8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere**

- Die Tiere müssen sich spätestens um **07.50** Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufstand befinden.
- Die Anbieter müssen mit ihren Tieren den Börsenraum **spätestens** bis **12.30** Uhr verlassen haben.
- Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
- In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier am Verkaufsstand belassen werden.  
Bei Bedarf, wird ein geeigneter Raum durch den Veranstalter zugewiesen.
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und auf der Börse getrennt gehalten werden.
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten,  
die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

## **9. Verkaufsbehältnisse**

- Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden.

**1. Vögel:** Es sind zum Verkauf der Vögel, nur die von der AZ ( Vereinigung für Artenschutz , Vogelhaltung ) und Vogelzucht vorgeschriebenen Käfige zu verwenden.

(Ausstellungskäfige) Der Besatz darf höchstens mit **vier Tieren** erfolgen und es müssen **zwei** gegenüberliegende **Sitzstangen** vorhanden sein.

- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern. (z.B. durch die Anwesenheit des Verkäufers)
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch

Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig, die Anordnung zweier Tischreihen bei gleichzeitiger Positionierung der Verkaufsbehältnisse auf der den Besuchern abgewandten Tischreihe oder vergleichbare Maßnahmen, einen Mindestabstand zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von **50 cm** sicherzustellen.

- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.

#### **10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes**

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernsten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Frisches Wasser wird in Eimern im Börsenraum zur Verfügung gestellt.

#### **11. Behandlung erkrankter Tiere**

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln.

**Herrn Dipl. med. vet. Klaus Buder steht dafür in Bereitschaft zur Verfügung.**

#### **12. Beratung und Information**

Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit folgenden Hinweisschildern zu versehen.

**Diese Karten bekommen Sie an der Kasse am Eingang für einen **Unkostenbeitrag** von **0,10 Euro**.**

**Tierart / Name: Ring Nr. / Jahr:**

**Schutz-Status:** Anhang A Anhang B BARTSCHV VRS ohne

**Geschlecht:** Männchen, Weibchen, Paar, ZP

Straße, Haus Nr.

Name, Vorname

PLZ, Ort

**Verkäufer Kaufpreis**

€

**Herkunft:** Nachzucht Wildfang

Land

Alles für Heimtiere

AZ / DKB / VZE Nr:

**Stand: April 2011**

Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.

Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere zu beraten.

### **III. Spezifische Durchführungsbestimmungen -**

**Die Börsenordnung wird durch folgende tierart- bzw. tierkategoriespezifische Durchführungsbestimmungen ergänzt, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind:**

**Zusatz Börsenordnung Stand: April 2011**

#### **a) Allgemeines**

1. Die Börse wird durch den Verantwortlichen und die als solche deutlich erkennbaren Aufsichtspersonen, die gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsbefugt sind, überwacht.
2. Der Börsenverantwortliche ist während der Börse für die Einhaltung aller verfügbaren Auflagen, der Börsenordnung und aller in Frage kommenden rechtlichen Regelungen verantwortlich.
3. **Der Börsenverantwortliche reicht spätestens 7 Tage vor der Börse eine Liste der gewerbsmäßigen Händler im FB 39 ein. Gewerbliche Züchter und Händler haben sowohl ihre Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz zur Börse mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen, als auch in geeigneter Weise über die Abgabe von Tieren Buch zu führen.**
4. Es wird durch den Börsenverantwortlichen ein **Tierarzt in Rufbereitschaft benannt.**
5. Die Börse ist eintägig. Die Einlieferung der Tiere erfolgt am Börsentag ab **06:30** Uhr und ist ab Einlass der Besucher beendet.
6. Die Dauer der Börse ist von **08:00 bis 12:00** Uhr festgelegt.
7. **Die Börsenordnung sowie alle verfügbaren Auflagen werden den Anbietern vor der Börse aktenkundig zur Kenntnis gebracht.**  
**Die Anbieter werden zur Einhaltung aller Festlegungen verpflichtet .**

## **b) Räumlichkeiten**

1. Die Börse findet ausschließlich in den angegebenen, geschlossenen Räumen statt.

Eine Verlegung, auch teilweise, ist nicht gestattet.

2. Die Räume müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

**Am Eingang zur Börse befindet sich eine funktionstüchtige Fußdesinfektionsmatte, die nicht umgangen werden kann.**

**Jeder Besucher und Anbieter muss sein Schuhwerk desinfizieren.**

3. In den Börsenräumen befinden sich eine ausreichende Zahl von Steckdosen, Warm- und Kaltwasseranschlüssen, Handwaschgelegenheiten sowie eine ausreichende Zahl stabiler Tische.

4. Im Börsenbereich ist jeweils ein separater, für Besucher nicht zugänglicher Bereich zum Aufbewahren gekaufter Tiere sowie zur Unterbringung erkrankter oder verletzter Tiere einzurichten.

5. **Im gesamten Börsenbereich herrscht Rauchverbot.** Darauf ist mit geeigneten Schildern hinzuweisen.

## **c) Börsendurchführung**

1. Das Anbieten von Tieren auf der Börse ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Bei der Anmeldung sind Art und Anzahl der Tiere, die abgegeben werden sollen, anzugeben.

2. Es dürfen nur gesunde, in guter Kondition befindliche Vögel auf die Börse verbracht und angeboten werden.

3. Tiere dürfen nur in den Räumen, die für die Börse zugelassen sind, angeboten werden.

4. **Gewerbsmäßige Händler** haben die Bedingungen zur Präsentation und Abgabe der Tiere wie ein ortsgebundenes Zoohandelsgeschäft einzuhalten (Größe der Käfige, Buchführung, ggf. Herkunftsnachweise etc.)

5. Unverträgliche Tiere sind getrennt zu halten und abzugeben.

6. Es ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Besucher im Börsenraum so gestaltet wird, dass ein ungehinderter Transport der Tiere möglich ist und eine unnötige Beunruhigung der Tiere und ein Anrempeln der Verkaufskäfige verhindert wird.

Dazu ist eine Begrenzung des Zuganges möglich.

7. Tiere oder befruchtete Eier sind bei eventuell stattfindenden Gewinnspielen oder Verlosungen nicht als Preise zulässig.

8. Anbieter oder von ihnen beauftragte Personen haben die durch sie

angebotenen Tiere permanent zu beaufsichtigen.

9. Käufer/Erwerber haben das Börsengelände mit erworbenen Tieren unmittelbar nach dem Erwerb zu verlassen oder die Tiere bis zum Verlassen der Börse am Verkaufsstand/ beim Abgebenden zu belassen.

#### **d) Käfige und Transportbehältnisse**

1. Alle Verkaufsbehältnisse haben mindestens in Tischhöhe zu stehen.
2. Stapeln von Verkaufskäfigen ist nur statthaft, wenn daraus keine Tierbeeinträchtigung (z.B. schlechte Lüftung, herabfallende Einstreu oder Kot, Gefahr des Umkippen des Stapels etc.) entsteht.
3. Alle Behältnisse sind mit einer Beschilderung lt. Börsenordnung zu versehen.

4. Eine Abdunkelung von Käfigen darf nur so erfolgen, dass eine Orientierung für die Vögel sowie eine ausreichende Frischluftzufuhr möglich sind.

5. Transportkisten dürfen nicht kürzer als die Gesamtlänge des Vogels sein. Der Vogel muss darin aufrecht sitzen und sich umdrehen können.

Für Kleinvögel muss mindestens eine Bodenleiste zum Sitzen vorhanden sein.

**6. Futter und Wasser ist während der Börse und auf dem Transport (Bedarf nach Zeit und Vogelart) anzubieten. Dabei sind aus hygienischen Gründen nur Spender oder Näpfe zulässig.**

7. Die Einstreu in den Käfigen soll trocken und staubarm sein.

**Futter als Einstreu ist nicht zulässig (außer bei Wachteln und Diamanttauben).**

8. Jeder Käfig muss mindestens 2 geeignete Sitzstangen aufweisen.

9. Käfige sollen nur von vorn einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall erforderlich.

10. Die Besetzung der Käfige darf grundsätzlich nur mit 2 miteinander verträglichen Vögeln erfolgen (bei Wachteln und Fasanen maximal 2 Tiere).

11. **Käfigmindestgrößen sind einzuhalten:** (Länge x Breite x Höhe in cm)

- bis Wellensittichgröße: 34 x 16 x 29
- bis Rosellagröße: 45 x 22 x 38
- Vögel < als Graupapagei bzw. Gesamtlänge < 40cm: 49 x 22 x 44
- Vögel mit Gesamtlänge bis ca. 45cm: 60 x 28 x 59
- für Fasane: 100 x 100 x 70
- für Wachteln: 45 x 22 x 38
- für Zwergwachteln und Diamanttauben: 34 x 16 x 29.

e) Angebot

1. Es werden nur Psittaciden (**außer Aras und Blauaras**), Kleinvögel (Finken, Prachtfinken) sowie Fasane ,Wachteln und Diamanttauben angeboten.

**2. Alle auf der Börse angebotenen Vögel müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Psittskose-VO, Artenschutzrecht etc.) gekennzeichnet sein.**

**f) Tierseuchenrechtliche Regelungen**

Gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) gilt für Fasane und Wachteln, dass die auf der Börse jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel längstens fünf Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden sind.

Diese Festlegung gilt nicht für Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, soweit die aufgestellten Vögel vor der Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die in Cottbus oder dem Landkreis Spree - Neiße liegen. Alle übrigen Anbieter müssen eine o.g. tierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorlegen.

Die tierärztliche Untersuchung nach Satz 1 ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unter zusätzlicher Angabe der Registriernummer des Tierhalters nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung vorzulegen.

**Stand: April 2011**